

# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

Stand 01.06.2014

## Regelheft

für die Eintragung als

## Energieeffizienz-Experte für Förderprogramme des Bundes

- Vor-Ort-Beratung (BAFA)
- Förderprogramme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (KfW)
  - Energetische Fachplanung
  - Baubegleitung

in die

## „Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes“

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Kooperation mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie der KfW (Träger der Bundesförderprogramme).

Koordinierungsstelle (Organisation und Durchführung): Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)



**KfW**

**dena**  
Deutsche Energie-Agentur

# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes



## Inhalt

1	Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes. ....	4
2	Eintragung als Energieeffizienz-Experte für Förderprogramme des Bundes. ....	4
2.1	Anforderungen an die Qualifikation. ....	4
2.1.1	Grundqualifikation.....	4
2.1.2	Zusatzqualifikation. ....	4
2.2	Anforderungen an die Unabhängigkeit.....	9
2.3	Antragsberechtigung für das Förderprogramm „Vor-Ort-Beratung“ und Einverständniserklärung beim BAFA zur Datenübermittlung an die dena. ....	10
2.4	Haftpflichtversicherung. ....	10
2.5	Weitere Voraussetzung. ....	10
2.6	Datenaktualität.....	10
2.7	Verfahren der Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste.....	10
3	Verlängerung des Listeneintrags.....	12
3.1	Voraussetzungen für eine Verlängerung des Listeneintrags. ....	12
3.1.1	Anforderungen an die Fortbildungen.....	12
3.1.2	Anforderungen an die Praxisnachweise. ....	13
3.1.3	Ersatz für den Praxisnachweis. ....	14
3.2	Verfahren zur Verlängerung des Listeneintrags.....	14
4	Vertiefte Überprüfung - weitergehende Qualitätssicherung. ....	16
4.1	Definition der vertieften Überprüfung. ....	16
4.2	Ablauf der vertieften Überprüfung.....	17
5	Nachweise.....	20
6	Darstellung in der Energieeffizienz-Expertenliste. ....	20
7	Kooperationen mit Netzwerkpartnern (Kammern, Verbände, Netzwerke) bezüglich des Eintragungsverfahrens für Experten.....	21
8	Beitragspflicht. ....	23
9	Auflagen.....	23
10	Ausblenden des Eintrags. ....	24

# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes



11	Kündigung.....	25
12	Wiedereintragung nach Kündigung. ....	26
13	Beschwerde.....	27
14	Schiedsstelle. ....	27
15	Umgang mit personenbezogenen Unterlagen und Daten. ....	27
	Anlage 1: Kriterienkatalog der Weiterbildung für die Eintragung als Energieeffizienz-Experte für Wohngebäude für die Förderprogramme Vor-Ort-Beratung (BAFA) und „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (KfW). ....	28
	Anlage 2: Fortbildungskatalog für die Verlängerung der Eintragung als Energieeffizienz-Experte für Wohngebäude für die Förderprogramme Vor-Ort-Beratung (BAFA) und „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (KfW). ....	45



## 1 Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes.

Das vorliegende Regelheft enthält die Voraussetzungen für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes. Es erläutert auch die Voraussetzungen für eine Verlängerung des Eintrags in der Expertenliste sowie verschiedene Regelungen zur Überprüfung der Listeneinträge, zu möglichen Maßnahmen bei Regelverstößen, zur Beitragspflicht, zum Datenschutz sowie zur Beendigung der Listeneintragung. Für die Eintragung in die Expertenliste steht Interessenten im Internet eine Anmeldeseite unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) mit weiterführenden Informationen und Links zur Verfügung.

Die Organisation und Durchführung der Expertenliste wird durch die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) vorgenommen, hier „Koordinierungsstelle“ genannt. Die Bezeichnung „Träger der Bundesförderprogramme“ umfasst im Folgenden das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie die KfW.

Die Anforderungen für die Eintragung in die Kategorie „Energieberater für Baudenkmale“ in der Expertenliste sind gesondert geregelt und auf folgender Internetseite einzusehen, über die auch die Eintragung als Energieberater für Baudenkmale erfolgt: [www.energieberater-denkmal.de](http://www.energieberater-denkmal.de).

## 2 Eintragung als Energieeffizienz-Experte für Förderprogramme des Bundes.

### 2.1 Anforderungen an die Qualifikation.

Um in die Expertenliste für die Förderprogramme „Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort“ (Vor-Ort-Beratung (BAFA)) des BMWi und/oder „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (KfW-Programme Nr. 151/152, 153, 430, 431) eingetragen zu werden, muss die notwendige Qualifikation für die jeweilige Eintragskategorie nachgewiesen werden. Diese setzt sich aus einer **Grundqualifikation (vgl. 2.1.1) und einer Zusatzqualifikation (vgl. 2.1.2)** zusammen. Zudem sind weitere Voraussetzungen (2.2 bis 2.5) zu erfüllen.

Für die Eintragung als Energieeffizienz-Experte in der Kategorie „Vor-Ort-Beratung (BAFA)“ sind insbesondere die Besonderheiten unter Punkt 2.3 zu beachten.

#### 2.1.1 Grundqualifikation.

Alle Fachleute müssen als Grundqualifikation die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 21 der Energieeinsparverordnung (EnEV) ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung bei Wohngebäuden erfüllen und nachweisen können. Die Eintragung aufgrund § 29 EnEV ist ausgeschlossen.

#### 2.1.2 Zusatzqualifikation.

Zusätzlich zur Grundqualifikation nach § 21 EnEV ist eine der folgenden Zusatzqualifikationen verpflichtend:



- Nachweis einer erfolgreich absolvierten Weiterbildung (2.1.2.1) oder
- Nachweis besonderer Sachkunde (2.1.2.2) oder
- Nachweis über Referenzen für die Eintragung für die KfW-Förderprogramme (2.1.2.3)

## 2.1.2.1 Weiterbildung.

### 2.1.2.1.1 Weiterbildung gemäß Anlage 1.

Weiterbildungen können für das Modul „Beratung“ und/oder für das Modul „Planung und Umsetzung“ absolviert werden.

- Das Modul „**Beratung**“ dient der Eintragung für das **Bundesförderprogramm „Vor-Ort-Beratung (BAFA)“**.
- Das Modul „**Planung und Umsetzung**“ dient der Eintragung für die **Förderprogramme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“** (KfW-Programme Nr. 151/152, 153, 430, 431).

Die Inhalte und der Umfang der jeweiligen Module sind in **Anlage 1** dargestellt.

Diese Zweiteilung trägt der Tatsache Rechnung, dass sich eine Reihe von Experten entweder auf die Energieberatung oder aber auf die konkrete Vorhabenplanung und praktische Umsetzung spezialisieren. Werden beide Module belegt, so reduziert sich die Gesamtzahl an Unterrichtseinheiten (UE) infolge von Überschneidungen. Weiterbildungsträger können die Module im Rahmen ihres Angebots in einzelne Abschnitte aufteilen. Es muss eine Abschlussprüfung erfolgen.

Für Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik sowie einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt in einem der oben genannten Gebiete (§ 21 Satz 1 Nr. 1 EnEV) gilt der in Anlage 1 für die Weiterbildung angegebene Basisumfang der Unterrichtseinheiten (130 Unterrichtseinheiten pro Modul, 200 Unterrichtseinheiten für beide Module).

Für die anderen Berufsgruppen (§ 21 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 EnEV: Handwerker, Innenarchitekten, staatlich geprüfte und anerkannte Techniker) gilt für die Zusatzqualifikation ein erhöhter Weiterbildungsumfang zur Erweiterung der Grundlagenkenntnisse (210 Unterrichtseinheiten pro Modul, 280 Unterrichtseinheiten für beide Module). Dieser ist ebenfalls in Anlage 1 dargestellt.

Die Weiterbildung zum Gebäudeenergieberater (HWK) nach Rahmenlehrplan 2012 wird für alle Berufsgruppen als Weiterbildung für beide Module berücksichtigt.

Für beide Module – „Beratung“ und „Planung und Umsetzung“ – ist für alle Berufsgruppen jeweils die erfolgreich absolvierte schriftliche Abschlussprüfung nachzuweisen. Die Prüfung wird durch den Weiterbildungsträger abgenommen. Die Weiterbildungsträger verpflichten sich, den Weiterbildungskatalog (**Anlage 1**) in ihren Weiterbildungen einzuhalten (Selbstverpflichtung) und



bestätigen dies den Teilnehmern zum Beispiel anhand des Formblatts „Erklärung des Anbieters von Aus-/Weiterbildungskursen – Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes“. Eine Zertifizierung des Weiterbildungsträgers durch die Koordinierungsstelle erfolgt nicht (siehe auch Punkt „5.1 Nachweise“).

Wurde die Weiterbildung mehr als zwei Jahre vor Eintragung absolviert, sind zusätzlich 16 UE Fortbildung zu Themen aus dem Fortbildungskatalog (Anlage 2) nachzuweisen, die in den letzten zwei Jahren vor Eintragung absolviert worden sein müssen (siehe auch Punkt „5.1 Nachweise“).

### ***2.1.2.1.2 Ergänzende Weiterbildung bzw. zusätzliche Fortbildungen bei vorhandener Weiterbildung gemäß einer Richtlinie zur Vor-Ort-Beratung (BAFA) mit Veröffentlichung vor 2012.***

Experten mit einer Weiterbildung, die nach einer Richtlinie zur Vor-Ort-Beratung mit Veröffentlichung vor 2012 absolviert wurde, können ihre Weiterbildung wie folgt ergänzen:

- **Eintragung als Experte für die KfW-Förderprogramme.**

Für die Eintragung als Experte für die KfW-Förderprogramme besteht die Möglichkeit, eine ergänzende Weiterbildung im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten zu besuchen, um insgesamt die Anforderungen des Weiterbildungskatalogs (**Anlage 1**) für das Modul „Planung und Umsetzung“ zu erfüllen. Die Inhalte und der Umfang dieser 80 Unterrichtseinheiten sind online unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) einsehbar. Die vorhandene Weiterbildung sowie die erfolgreich absolvierte ergänzende Weiterbildung (mit Abschlussprüfung) sind nachzuweisen (siehe auch Punkt „5.1 Nachweise“).

- **Eintragung als Experte für die Vor-Ort-Beratung.**

Experten, die sich als Vor-Ort-Energieberater eintragen möchten und eine vorhandene Weiterbildung nachweisen können, die nach einer Richtlinie zur Vor-Ort-Beratung mit Veröffentlichung vor 2012 absolviert wurde, müssen zusätzlich eine Fortbildung von 16 Unterrichtseinheiten zu Themen aus dem Fortbildungskatalog (**Anlage 2**) nachweisen. Eine Abschlussprüfung ist bei Fortbildungen nicht notwendig (siehe auch Punkt „5.1 Nachweise“).

### ***2.1.2.1.3 Sonderregelungen.***

#### **Zertifizierte Passivhaus-Planer – Ergänzungskurs für die Eintragung für die KfW-Förderprogramme.**

Der Abschluss als zertifizierter Passivhaus-Planer mit den Inhalten des Passivhaus-Instituts wird für die Eintragung als Experte für die KfW-Förderprogramme im Umfang von 80 UE anerkannt. Die im Vergleich zu dem Weiterbildungskatalog (**Anlage 1**) fehlenden Inhalte des Moduls „Planung und Umsetzung“, zum Beispiel Anlagentechnik oder erneuerbare Energien, werden in einem **Ergänzungskurs** mit einem Umfang von 50 UE vermittelt, schriftlich geprüft und den Teilnehmern beispielsweise anhand des Formblatts „Erklärung des Anbieters von Aus-/Weiterbildungskursen – Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes“ bestätigt.

# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes



Die Inhalte und der Umfang dieses Ergänzungskurses sind online unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) einsehbar (siehe auch Punkt „5.1 Nachweise“).

## **Weitere Sonderregelungen.**

Länderspezifische vereinbarte Sonderregelungen (z. B. für Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz oder Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung) und weitere Sonderregelungen (z. B. zur Eintragung als Angestellter eines Fertighausherstellers) werden auf der Internetseite [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) veröffentlicht.

### **2.1.2.2 Nachweis besonderer Sachkunde.**

Der Nachweis der Zusatzqualifikation kann auch über besondere Sachkunde geführt werden. Angerechnet wird die Sachkunde von Personen, deren besondere Sachkunde im Bereich der Energieeffizienz durch verantwortliche Lehrtätigkeit an Hochschulen oder durch Referententätigkeit an anderen Institutionen nachgewiesen ist, sofern sie den in Anlage 1 des Regelhefts und gegebenenfalls Anlage 3 der Richtlinie zur Vor-Ort-Beratungsförderung beschriebenen Inhalt des Weiterbildungskatalogs vollumfänglich für das entsprechende Modul lehren.

### **2.1.2.3 Nachweis von Referenzen für die Eintragung für die KfW-Förderprogramme.**

Zur Eintragung für die KfW-Förderprogramme kann der Nachweis der Zusatzqualifikation anstelle einer Weiterbildung gemäß 2.1.2.1 oder besonderer Sachkunde gemäß 2.1.2.2 durch Referenzen erbracht werden. Der Nachweis der Grundqualifikation (siehe Punkt 2.1.1) muss vorliegen.

Nachzuweisen sind mindestens zwei abgeschlossene, eigenständig durchgeführte Projekte einer energetischen Fachplanung oder Baubegleitung zur Errichtung oder Sanierung von energetisch hocheffizienten Gebäuden (Wohngebäuden). Zulässig sind nur Wohngebäude nach dem Standard KfW-Effizienzhäuser 40 und 55 (Neubau), KfW-Effizienzhäuser 55 und 70 (Sanierung) oder KfW-Effizienzhäuser 100 bei denkmalgeschützten Gebäuden, die gemäß der EnEV in der Fassung von 2009 oder aktueller berechnet wurden. Alle Baumaßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus einberechnet wurden, müssen umgesetzt sein. Die KfW-geförderten Projekte müssen abgeschlossen sein („Bestätigung nach Durchführung“).

Entspricht ein Projekt nicht den Anforderungen der jeweiligen Förderstufe, so hat der Experte einmal die Möglichkeit, ein weiteres Projekt nachzureichen. Weist dieses ebenfalls Fehler auf, ist eine Eintragung über Referenzen nicht möglich.

Die Eintragung als Experte für die Vor-Ort-Beratung (BAFA) ist mit dem Nachweis von Referenzen nicht möglich.

### **2.1.2.4 Übergangsregelung bis 30. September 2014 zur Eintragung für die KfW-Förderprogramme.**

Für die Eintragung für die KfW-Förderprogramme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ gilt eine Übergangsregelung bis 30. September 2014:

# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes



- Experten mit einer erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung gemäß Richtlinie zur Vor-Ort-Beratung von 2006, 2008 oder 2009 (z. B. mit einer Weiterbildung zum Gebäudeenergieberater (HWK) nach Rahmenlehrplan von 2007) können sich bis zum 30. September 2014 für die KfW-Programme in den Kategorien „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ mit dem zusätzlichen Nachweis von 16 Unterrichtseinheiten Fortbildung zu Themen aus dem Fortbildungskatalog (**Anlage 2**) eintragen.
- Experten mit einer zwischen November 2001 und September 2006 absolvierten Weiterbildung gemäß Richtlinie zur Vor-Ort-Beratung können sich bis zum 30. September 2014 mit dem Nachweis einer zusätzlichen Fortbildung (16 UE zu Themen aus dem Fortbildungskatalog) eintragen lassen. Innerhalb dieser Fortbildung(en) muss das Thema EnEV behandelt worden sein. Sollte das Thema EnEV in diesen Fortbildungen nicht behandelt worden sein, können zusätzlich EnEV-Fortbildungen ab Oktober 2007 eingereicht werden.

**Der vollständige Antrag muss bis zum 30. September 2014 bei der Koordinierungsstelle eingegangen sein.**

Für Experten mit einer vor November 2001 absolvierten Weiterbildung gemäß Richtlinie zur Vor-Ort-Beratung (BAFA) und nach Ablauf der vorgenannten Übergangsregelung für alle Experten ist eine ergänzende Weiterbildung (80 UE) erforderlich (siehe Punkt 2.1.2.1).

*Übersicht Eintragungsanforderungen 2014 mit vorhandener Weiterbildung:*

Vorhandene Weiterbildung	Eintragung für „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (KfW): bis 30.09.2014	Eintragung für „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (KfW): ab 01.10.2014	Eintragung für Vor-Ort-Beratung (Antragsberechtigung Vor-Ort-Beratung (BAFA) vorhanden)
Weiterbildung gem. BAFA-Richtlinie 2012 / Anl. 1 des Regelhefts (Modul „Beratung“)	Plus 16 UE nach 01.10.2009 aus Fortbildungskatalog <sup>1</sup>	Plus 80 UE Weiterbildung über fehlende Inhalte <sup>2</sup>	✓
Weiterbildung gem. BAFA-Richtlinie Sept. 2009, April 2008 oder Sept. 2006	Plus 16 UE nach 01.10.2009 aus Fortbildungskatalog <sup>1</sup>	Plus 80 UE Weiterbildung über fehlende Inhalte <sup>2</sup>	Plus 16 UE nach 01.10.2009 aus Fortbildungskatalog <sup>1</sup>
Weiterbildung gem. BAFA-Richtlinie, nach Nov. 2001 absolviert	Plus 16 UE nach 01.10.2009 aus Fortbildungskatalog <sup>1</sup> (inkl. Thema EnEV oder zusätzlich EnEV-Fortbildung nach Okt. 2007)	Plus 80 UE Weiterbildung über fehlende Inhalte <sup>2</sup>	Plus 16 UE nach 01.10.2009 aus Fortbildungskatalog <sup>1</sup>
Weiterbildung gem. BAFA-Richtlinie, vor Nov. 2001 absolviert	Plus 80 UE Weiterbildung über fehlende Inhalte <sup>2</sup>	Plus 80 UE Weiterbildung über fehlende Inhalte <sup>2</sup>	Plus 16 UE nach 01.10.2009 aus Fortbildungskatalog <sup>1</sup>
Keine Weiterbildung gem. BAFA-Richtlinie	Modul „Planung und Umsetzung“ (130/210 UE)	Modul „Planung und Umsetzung“ (130/210 UE)	Modul „Beratung“ (130/210 UE)

<sup>1</sup> Fortbildungskatalog: siehe Anlage 2

<sup>2</sup> Ergänzende Weiterbildung (80 UE): siehe Punkt 2.1.2.1





## 2.2 Anforderungen an die Unabhängigkeit.

### 2.2.1 Unabhängigkeit in der Vor-Ort-Beratung (BAFA).

Als Energieeffizienz-Experte für das Bundesförderprogramm „Vor-Ort-Beratung“ des BMWi ist laut Richtlinie zur Vor-Ort-Beratungsförderung vom 11. Juni 2012 nicht antragsberechtigt, wer bei der Beratung ein wirtschaftliches Eigeninteresse an bestimmten Investitionsentscheidungen des Beratenden hat oder durch diesbezügliche wirtschaftliche Interessen eines Dritten beeinflusst sein kann und deshalb möglicherweise nicht unabhängig ist. Dazu zählt insbesondere, wer

- für Energieversorgungsunternehmen oder in einem Unternehmen tätig ist, das Produkte herstellt oder vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen im Heizungs- und Gebäudereich verwendet werden;
- in einem Unternehmen tätig ist, das Leistungen oder Produkte im Bereich der Erstellung oder Sanierung von Gebäuden anbietet;
- einen Handwerksbetrieb führt oder daran beteiligt oder bei einem solchen beschäftigt ist;
- Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile von den unter a) bis c) genannten Unternehmen fordert oder erhält;
- nicht unabhängig von Produkten, Anbietern oder Vertriebsstrukturen handelt oder den entsprechenden Eindruck erweckt.

Für das Förderprogramm „Vor-Ort-Beratung (BAFA)“ prüft das BAFA die Einhaltung der Unabhängigkeit. Das Prüfungsergebnis ist für die Koordinierungsstelle verbindlich.

### 2.2.2 Energieeffizienz-Experte für die KfW-Förderprogramme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (KfW-Programme Nr. 151/152, 153, 430 und 431).

Für die **Eintragung** als Energieeffizienz-Experte, der als Sachverständiger (Neubau und Sanierung) für KfW-Effizienzhäuser und Einzelmaßnahmen tätig wird, werden nur Anforderungen hinsichtlich der Qualifikation gestellt.

Bei der **Tätigkeit als Sachverständiger** in den KfW-Programmen sind die spezifischen Anforderungen des jeweils gültigen KfW-Programmmerkblatts zu beachten (Gültigkeit bezieht sich stets auf den Zeitpunkt des Eingangs der Antragstellung bei der KfW). Dies betrifft vor allem die auf das Vorhaben bezogene Trennung von Planung und Ausführungsleistungen. Die Merkblätter für die KfW-Förderprogramme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (KfW-Programme Nr. 151/152, 153, 430, 431) sind unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de) einsehbar.



## **2.3 Antragsberechtigung für das Förderprogramm „Vor-Ort-Beratung“ und Einverständniserklärung beim BAFA zur Datenübermittlung an die dena.**

Die Eintragung als Energieeffizienz-Experte in der Kategorie „Vor-Ort-Beratung (BAFA)“ setzt voraus, dass der Experte für das Förderprogramm „Vor-Ort-Beratung“ antragsberechtigt ist.

Für die Prüfung der Antragsberechtigung ist das BAFA zuständig. Wenn der Experte das BAFA zur Datenübermittlung an die Koordinierungsstelle ermächtigt hat, wird das Prüfungsergebnis automatisch an die Koordinierungsstelle weitergeleitet. Die erforderliche Ermächtigung kann dem BAFA über ein elektronisches Formular unter [www.bafa.de/bafa/de/energie/energiesparberatung/index.html](http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energiesparberatung/index.html) erteilt werden. Das Prüfungsergebnis des BAFA ist für die Koordinierungsstelle verbindlich.

## **2.4 Haftpflichtversicherung.**

Der Experte muss über eine geeignete Haftpflichtversicherung verfügen, die Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Beantragung und Durchführung der Förderprogramme „Vor-Ort-Beratung (BAFA)“ und/oder „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (KfW) abdeckt. Details zu einer geeigneten Versicherung sind vom Experten in eigener Verantwortung mit seinem Versicherer zu klären.

## **2.5 Weitere Voraussetzung.**

Es darf kein Kündigungsgrund (siehe Punkt 10) vorliegen.

## **2.6 Datenaktualität.**

Der Experte ist verpflichtet, seine Daten (insbesondere Name, Name der Firma, Anschrift, Wegfall der Ausstellungsberechtigung für EnEV-Energieausweise) im Expertenzugang auf dem aktuellen Stand zu halten. Ein Wegfall der Ausstellungsberechtigung für EnEV-Energieausweise ist der Koordinierungsstelle umgehend mitzuteilen.

## **2.7 Verfahren der Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste.**

### **2.7.1 Antragstellung.**

Die Eintragung als Energieeffizienz-Experte erfolgt online unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de).

Die Eintragung von Energieeffizienz-Experten für Förderprogramme des Bundes ist personenbezogen. Für angestellte (nur für ihren Arbeitgeber tätige) Experten müssen Unternehmen namentlich die Mitarbeiter listen lassen, welche die Voraussetzungen zur Eintragung erfüllen.

Interessierte Experten müssen über eine funktionsfähige E-Mail-Adresse und einen Internetzugang verfügen, da die Kommunikation zwischen der Koordinierungsstelle und den Experten über das Internet erfolgt.

Der Antrag auf Eintragung als Experte ist online zu erstellen und anschließend schriftlich an die Koordinierungsstelle zu senden:

# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes



Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)  
Energieeffizienz-Experten-Team  
Chausseestraße 128 a  
10115 Berlin

E-Mail: [info@energie-effizienz-experten.de](mailto:info@energie-effizienz-experten.de)

Fax: +49 (0)30 72 61 65-799

Hierfür sind die auf der Internetseite der Koordinierungsstelle unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) eingestellten Formulare zu nutzen und bearbeitet zusammen mit den erforderlichen Unterlagen zu übersenden.

Für die Eintragung als Energieeffizienz-Experte sind die Nachweise gemäß 2.1 und ggf. 2.3 vom Antragsteller bei der Koordinierungsstelle einzureichen. Dem unterschriebenen Antrag müssen die folgenden Angaben beigefügt sein:

- Zeugnisse oder Nachweise über die Ausstellungsberechtigung nach § 21 EnEV
- Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen bzw. das Ausüben einschlägiger beruflicher Tätigkeiten bzw. die besondere Sachkunde (siehe Punkt 2.1 und Punkt 5)

Die notwendigen Nachweise müssen entweder hochgeladen oder dem Antrag an die Koordinierungsstelle bei Post-, E-Mail- oder Faxversand beigelegt werden. Das Hochladen ist während der Antragsbearbeitung oder danach möglich. Die Nachweise werden nicht zurückgesendet, daher bitte keine Originale einreichen.

## 2.7.2 Listeneintragung.

Die Koordinierungsstelle führt die Prüfung der Unterlagen nach Vorlage des Antrags sowie der Nachweise in der Regel binnen vier Wochen durch.

Führt die Prüfung zu einem positiven Ergebnis und liegt der unterschriebene Antrag vor, wird der Eintrag freigeschaltet und online unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) angezeigt. Der Experte erhält eine Bestätigungs-E-Mail.

Eingetragen und veröffentlicht werden folgende Daten:

- Name des Experten (Vor- und Zuname, Titel)
- Name der Firma, sofern vorhanden
- Ausbildung/Studium
- Derzeit ausgeübte Tätigkeit
- Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse
- Website, sofern vorhanden



- Auflistung der Förderprogramme, für die der Experte die Aufnahme in die Liste beantragt hat und deren Voraussetzungen er nachgewiesen hat
- Bei Angestellten gewerblicher Investoren o. Ä., zum Beispiel Wohnungs- oder Immobilienunternehmen: Hinweis, dass der Experte nur für Projekte der genannten Firma zur Verfügung steht
- Bei Mitgliedern von Netzwerkpartnern (siehe Punkt 8): Name und Logo der zugehörigen Netzwerke

Liegen im Ergebnis der Prüfung durch die Koordinierungsstelle die erforderlichen Nachweise für eine Eintragung nicht vor, teilt die Koordinierungsstelle dem Antragsteller mit, welche fehlenden Nachweise einzureichen sind. Bis diese Nachweise vorliegen, bleibt der Antrag offen und wird der Experte nicht eingetragen.

Gegen die Entscheidung ist eine Beschwerde möglich. Bis zur Entscheidung der Schiedsstelle (siehe Punkt 14) bleibt die Entscheidung der Koordinierungsstelle bindend.

### 3 Verlängerung des Listeneintrags.

Zur Qualitätssicherung und Überprüfung der Aktualität der Fachkenntnisse ist **alle zwei Jahre** eine Verlängerung des Listeneintrags notwendig.

#### 3.1 Voraussetzungen für eine Verlängerung des Listeneintrags.

Hierzu muss jeder Experte folgende Nachweise bei der Koordinierungsstelle einreichen:

- Nachweis über durchgeführte Fortbildungen (3.1.1.) und
- Praxisnachweis (3.1.2.), je nach Eintragskategorie:
  - Für die Vor-Ort-Beratung: Praxisnachweis über eine durchgeführte und geförderte Energieberatung
  - für die KfW-Förderprogramme: Praxisnachweis über eine Tätigkeit als Sachverständiger bei der energetischen Fachplanung und/oder Baubegleitung für die Errichtung eines KfW-Effizienzhauses 40, 55 oder 70 oder die Sanierung eines KfW-Effizienzhauses 55, 70, 85, 100 oder 115

Die vollständigen Nachweise für eine Verlängerung des Listeneintrags müssen drei Monate vor dem Verlängerungstermin (zwei Jahre ab Onlinestellung des Eintrages bzw. ab letzter Frist zur Verlängerung des Listeneintrags) bei der Koordinierungsstelle vorliegen.

##### 3.1.1 Anforderungen an die Fortbildungen.

Für den Fortbildungsnachweis ist die Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungen im Bereich des energieeffizienten Bauens und Sanierens erforderlich. Der Themenbereich ist im Fortbildungskatalog

# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes



(Anlage 2) definiert. Der Umfang beträgt insgesamt mindestens 16 UE innerhalb der zwei Jahre nach Listeneintrag bzw. nach letztem Verlängerungstermin (siehe auch Punkt „5.1 Nachweise“).

## **Webinare.**

Voraussetzung zur Anrechnung von Onlineseminaren (Webinaren) ist eine Kurzprüfung am Ende des Seminars. Zudem wird das jeweilige Webinar nur mit der Hälfte der Seminardauer angerechnet.

## **Lehrtätigkeit.**

Der Nachweis der Fortbildung kann auch über besondere Sachkunde geführt werden. Anerkannt wird die Sachkunde von Personen, deren besondere Sachkunde im Bereich der Energieeffizienz durch verantwortliche Lehrtätigkeit an Hochschulen oder durch Referententätigkeit an anderen Institutionen nachgewiesen ist. Voraussetzung ist, dass sie Inhalte aus dem Fortbildungskatalog (Anlage 2) im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten innerhalb der letzten zwei Jahre ab dem Listeneintrag bzw. ab letzter Frist zur Verlängerung des Listeneintrags gelehrt haben.

### **3.1.2 Anforderungen an die Praxisnachweise.**

Für den Nachweis der Praxiserfahrung sind **je nach Eintragung** folgende Leistungsnachweise notwendig:

Für die Kategorie „Vor-Ort-Beratung“:

- Ein vom BAFA geförderter Energieberatungsbericht mit Inhalt und Aufbau nach den Vorgaben der Richtlinie für die Vor-Ort-Beratung des BAFA. Die Auszahlung der Förderung muss innerhalb der letzten zwei Jahre ab dem Listeneintrag bzw. ab dem letzten Verlängerungstermin des Listeneintrags erfolgt sein.

Für die Kategorien „Energetische Fachplanung“ und/oder „Baubegleitung“ der KfW-Förderprogramme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“:

Nachweis über

- eine eigenständig und persönlich erbrachte energetische Fachplanungsleistung für ein KfW-Effizienzhaus 40, 55 oder 70 (Neubau) oder KfW-Effizienzhaus 55, 70, 85, 100 oder 115 (Sanierung)  
**oder**
- eine eigenständig und persönlich erbrachte Baubegleitung für den Neubau von KfW-Effizienzhäusern 40, 55 oder 70 oder für die Sanierung von KfW-Effizienzhäusern 55, 70, 85, 100 oder 115.

Die Bilanzierung des Praxisnachweises muss nach EnEV in der Fassung von 2009 oder aktueller erfolgt sein. Alle Baumaßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus einberechnet wurden, müssen umgesetzt sein. KfW-geförderte Projekte müssen abgeschlossen sein („Bestätigung nach Durchführung“).

# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes



### 3.1.3 Ersatz für den Praxisnachweis.

Sind keine aktuellen Praxisnachweise vorhanden, kann der Experte ersatzweise einen erhöhten Fortbildungsumfang von mindestens 32 Unterrichtseinheiten pro Eintragskategorie (Vor-Ort-Beratung, KfW-Förderprogramme) in den in Anlage 2 genannten Themenbereichen nachweisen.

Diese Möglichkeit kann für die Vor-Ort-Beratung (BAFA) nur ein Mal angewandt werden.

Für die KfW-Förderprogramme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ kann der Ersatz nicht zweimal in Folge zur Verlängerung des Listeneintrags in Anspruch genommen werden.

*Übersicht über Ersatz für den Praxisnachweis:*

FORTBILDUNGSNACHWEIS 16 UE	
Ersatzpraxisnachweis für die Vor-Ort- Beratung (BAFA) 32 UE	Ersatzpraxisnachweis für die KfW- Förderprogramme (en. Fachplanung und/oder Baubegleitung) 32 UE
Insgesamt für alle Programme: 80 UE	

### 3.2 Verfahren zur Verlängerung des Listeneintrags.

Im Rahmen der Verlängerung des Listeneintrags muss der gelistete Experte anhand der unter Punkt 3.1 genannten Nachweise belegen, dass er über die geforderte Fortbildung und aktuelle Praxiserfahrung verfügt. Die Frist zur Verlängerung des Listeneintrags (Verlängerungstermin) läuft jeweils in zweijährigen Abständen ab dem Datum der Onlinestellung des Eintrags ab.

#### Schritt 1: Einleitung des Verfahrens.

Die Eintragung muss online verlängert werden. Der Experte wird ein halbes Jahr vor Ablauf des Verlängerungstermins von der Koordinierungsstelle per Mail über die anstehende Verlängerung der Eintragung informiert. Er wird aufgefordert, die gemäß Punkt 3.1. erforderlichen Unterlagen und Daten drei Monate vor Ablauf des Verlängerungstermins einzureichen. Zusätzlich wird die Notwendigkeit der Verlängerung des Listeneintrags vor Fristablauf im persönlichen Expertenzugang (Account) angezeigt, der für den Experten jederzeit online zugänglich ist.

#### Schritt 2: Bereitstellung der Unterlagen durch den Experten.

# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes



Die Voraussetzungen zur Verlängerung des Listeneintrags werden über die Eingabe bzw. das Einspielen der energetisch relevanten Werte und Daten im persönlichen Expertenzugang sowie über das Hochladen der erforderlichen Unterlagen zur Fortbildung nachgewiesen.

### **Schritt 3: Plausibilitätsprüfung.**

Die energetischen Daten werden von der Koordinierungsstelle nach Eingabe in die Datenmaske einem automatisierten Plausibilitätscheck unterzogen. Hierbei werden die Daten auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität überprüft.

### **Schritt 4: Verlängerung der Eintragung.**

Sind die Voraussetzungen zur Verlängerung des Listeneintrags erfüllt, wird dieser verlängert.

Sind die Anforderungen nicht erfüllt oder fehlen Unterlagen, informiert die Koordinierungsstelle den Experten über die fehlenden bzw. mangelhaften oder unplausiblen Nachweise. Ihm wird die Gelegenheit gegeben, die fehlenden Nachweise gemäß Punkt 3.1 zu erbringen.

Gegen die Entscheidung ist eine Beschwerde möglich. Bis zur Entscheidung der Schiedsstelle (siehe Punkt 14) bleibt die Entscheidung der Koordinierungsstelle bindend.

# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

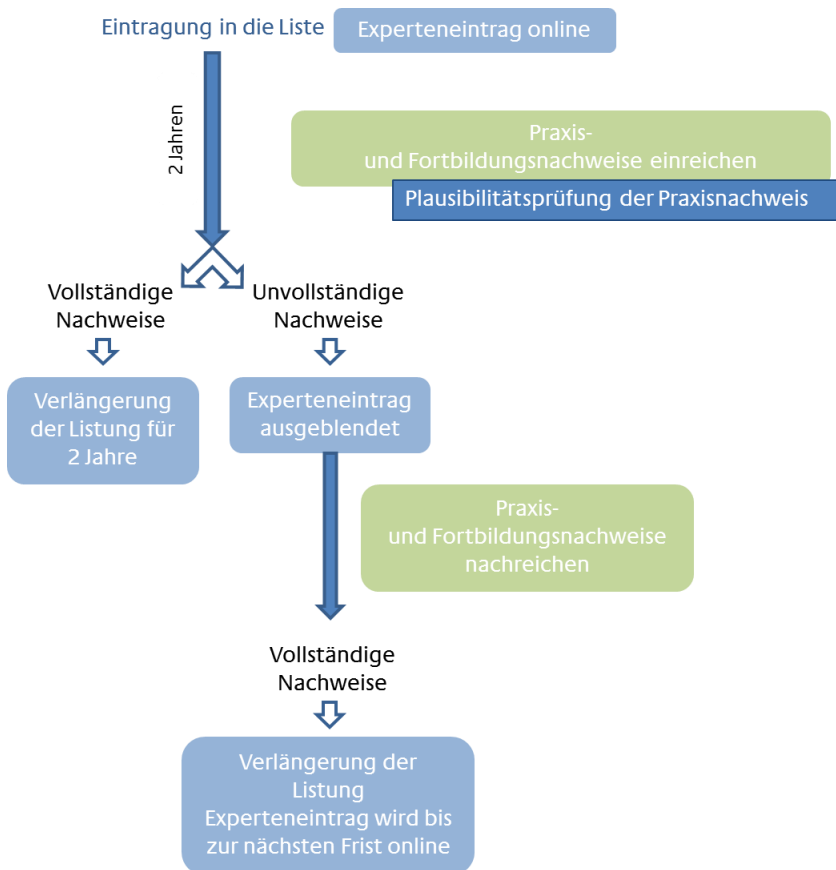


Abb: Ablauf der Verlängerung des Listeneintrags

## 4 Vertiefte Überprüfung - weitergehende Qualitätssicherung.

### 4.1 Definition der vertieften Überprüfung.

Im Rahmen der Qualitätssicherung der Expertenliste ist jeder eingetragene Experte verpflichtet, stichprobenweise sowie auf Anforderung durch die KfW im Rahmen der Qualitätskontrollen für geförderte Vorhaben an einer vertieften Überprüfung mitzuwirken. Ziel ist es, die Arbeitsqualität der gelisteten Experten dahingehend zu überprüfen, ob erbrachte Leistungen (Energieberatungsbericht, energetische Fachplanung und/oder Baubegleitung bei Neubau oder Sanierung von KfW-Effizienzhäusern) fachgerecht und unter Einhaltung der Grundsätze dieses Regelhefts (z. B. auch Unabhängigkeit) durchgeführt wurden. Die vertiefte Überprüfung umfasst eine Unterlagenüberprüfung und gegebenenfalls eine Vor-Ort-Begehung des als Tätigkeitsnachweis eingereichten oder von der KfW benannten Vorhabens.

Bei KfW-geförderten Projekten wird auch die Einhaltung der technischen Programmbestimmungen gemäß den KfW-Förderprogrammen überprüft. Die Ergebnisse werden der KfW für eine Prüfung auf





Einhaltung der Förderbestimmungen bzw. Gewährung der Fördermittel und zur Vermeidung von Doppelprüfungen zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse vergleichbarer Prüfungen der KfW zur Qualitätssicherung werden der Koordinierungsstelle für die Prüfung über den Verbleib in der Energieeffizienz-Expertenliste und zur Vermeidung von Doppelprüfungen zur Verfügung gestellt. Die Prüfungen der KfW können auch für die Verlängerung des Listeneintrags anerkannt werden.

Die Feststellung, dass ein Beratungsbericht (BAFA) mangelhaft ist, kann aus Rechtsgründen (Vertrauensschutz) nicht zur Rückforderung des Zuschusses führen. Das BAFA erhält keine Nachricht über das Ergebnis der vertieften Überprüfung; es hat ausschließlich Bedeutung für den Listeneintrag.

Die Koordinierungsstelle wählt im Einvernehmen mit den Trägern der Bundesförderprogramme unabhängige externe Fachprüfer aus, die die vertiefte Überprüfung durchführen und übermittelt die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen und Daten.

## **4.2 Ablauf der vertieften Überprüfung.**

Die Auswahl der Experten, die im Rahmen der weitergehenden Qualitätssicherung detaillierter überprüft werden, erfolgt bei Auffälligkeiten im Ergebnis des Plausibilitätschecks, auf Basis einer Zufallsauswahl oder auf Anforderung der KfW.

Wurde ein Experte für eine vertiefte Überprüfung ausgewählt, wird er von der Koordinierungsstelle informiert und zur Einreichung von Unterlagen aufgefordert.

Die vertiefte Überprüfung verläuft zweistufig. Zunächst erfolgen eine vertiefte Überprüfung der Unterlagen und eine Befragung. Daran schließt sich gegebenenfalls eine Vor-Ort-Begehung an:

# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes



Abb: Ablauf der vertieften Überprüfung

## 4.2.1 vertiefte Überprüfung der Unterlagen und Fragebogen.

Wird der Experte für eine vertiefte Überprüfung ausgewählt, wird er schriftlich (per Post, E-Mail oder Fax) von der Koordinierungsstelle informiert und zur Einreichung von Unterlagen aufgefordert.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

Für die Kategorie „Vor-Ort-Beratung“:

- Vollständiger Energieberatungsbericht
- Nachweis ausgezahlter Zuwendung

Für die Kategorie KfW-Förderprogramme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (soweit vorhanden):

- KfW-Formular Online-Bestätigung zum Antrag (bei geförderten Projekten) mit den Angaben zur Berechnung
- Vollständige Dokumentation der Berechnung gemäß § 3 Energieeinsparverordnung (EnEV) inklusive der detaillierten U-Wert-Berechnungen für die einzelnen Bauteile der thermischen Gebäudehülle und des vorhandenen/geplanten anlagentechnischen Systems
- Sämtliche Pläne des KfW-Effizienzhauses (Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Lageplan), auf deren Grundlage der Primärenergiebedarfsnachweis nach EnEV erstellt wurde. Die der Berechnung zugrunde gelegte thermische Gebäudehülle ist zu markieren.



- Sonstige Planungsunterlagen, soweit für die Berechnung relevant (z.B. thermische Simulation von Solaranlagen, Nachweis des angesetzten Primärenergiefaktors bei Fernwärme, Nachweis produktspezifischer anlagentechnischer Kennwerte, etc...)
- Detaillierter Wärmebrückennachweis (sofern mit differenziertem Wärmebrückenzuschlag gerechnet wurde)
- Gleichwertigkeitsnachweis gemäß DIN 4108-Beiblatt 2:2006-03 Nr. 3.5 (sofern mit reduziertem Wärmebrückenzuschlag von  $0,05 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$  gerechnet wurde)
- Baustellendokumentation (inklusive Fotos, Prüfprotokollen, Luftdichtheitstests, hydraulischem Abgleich etc.)

Die Unterlagen, die zur Erstellung des Energieberatungsberichts bzw. zur energetischen Fachplanung und/oder baubegleitenden Durchführung eines KfW-Effizienzhauses verwendet wurden, werden von einem externen Fachprüfer kontrolliert.

Der Experte und der Bauherr werden ergänzend anhand eines Fragebogens zu der Vorgehensweise bei dem überprüften Vorhaben schriftlich befragt. Die Antworten auf dem Fragebogen sind Teil der Prüfdokumentation.

Zur weiteren Vertiefung der Stichhaltigkeit der Angaben und gegebenenfalls zur Klärung des Sachverhalts kann sich eine Vor-Ort-Begehung durch den externen Fachprüfer anschließen.

#### **4.2.2 Vor-Ort-Begehung.**

Der Fachprüfer kann die Angaben anhand einer Vor-Ort-Begehung des Gebäudes überprüfen. Insbesondere werden Angaben zu den Flächen und Bauteilaufbauten sowie zur Anlagentechnik und die Randbedingungen der Berechnung mit dem Gebäude verglichen und die bautechnische Ausführung wird in Augenschein genommen.

Der Experte kann an der Vor-Ort-Begehung teilnehmen und hat im Anschluss Gelegenheit zu einer Stellungnahme (siehe auch Punkt 9).

#### **4.2.3 Prüfergebnis.**

Zum Abschluss fasst der Fachprüfer für die Koordinierungsstelle die Prüfung in einer Dokumentation zusammen, die gegebenenfalls auch die Stellungnahme des Energieeffizienz-Experten umfasst. Der Experte erhält eine Rückmeldung zum Ergebnis nach Abschluss der vertieften Überprüfung.

Das Ergebnis der Prüfung von KfW-geförderten Gebäuden wird der KfW zur Kenntnis gegeben und für die Überprüfung der Förderzusagen der KfW verwendet.



## 5 Nachweise.

### 5.1 Weiterbildung- und Fortbildungsnachweise.

Der Nachweis der erfolgreich absolvierten Weiterbildung erfolgt durch das Zertifikat/Zeugnis des Weiterbildungsträgers und eine Bestätigung des Weiterbildungsträgers über die Inhalte und Umfang der Weiterbildung z. B. anhand des Formblatts „Erklärung des Anbieters von Aus-/Weiterbildungskursen - Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes“.

Der Nachweis der Fortbildung erfolgt über die Teilnahmebestätigung(en) bzw. Zertifikat(e) des Fortbildungsträgers oder des Organisers der Fachveranstaltung. In dem Zertifikat müssen das Anfangsdatum, der Inhalt und der Umfang der Fortbildung bzw. der Fachveranstaltung konkret beschrieben sein.

### 5.2 Nachweis von Referenzen und Praxisnachweise.

**Um Referenzen oder Praxisnachweise einzureichen ist im Vorfeld die Zustimmung des Bauherrn zur Weitergabe personenbezogener Daten an die Koordinierungsstelle einzuholen. Bei KfW-geförderten Projekten ist eine separate Zustimmung des Bauherrn nicht erforderlich.**

Zum Nachweis von Referenzen (siehe Punkt 2.1.2.3) oder zur Vorlage der Praxisnachweise (siehe Punkt 3.1.2) sind die energetisch relevanten Werte und Daten über die entsprechende Nachweismaske im Expertenzugang einzugeben bzw. einzuspielen.

**Für die Vorlage der genannten Dokumentation und Nachweise ist es erforderlich, dass**

- **der Experte gegenüber dem betroffenen Bauherren nicht zur Verschwiegenheit gegenüber der dena hinsichtlich des Bauprojektes verpflichtet ist und**
- **der Experte vorab die Einwilligung des Bauherren einholt, dessen Bauunterlagen zumindest in Kopie zu behalten und bei der dena zur Weitergabe an die Fachprüfer einzureichen.**

Die Unterlagen der Planung und Baubegleitung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren (Empfehlung: neben der digitalen Form auch in Papierform) und können im Rahmen der vertieften Überprüfung (siehe Punkt 4) angefordert werden. Die Planungsunterlagen, die Bilanzierungsunterlagen, die Baustellendokumentation und der Energieausweis sind bei der Koordinierungsstelle nur **auf Nachfrage** einzureichen.

## 6 Darstellung in der Energieeffizienz-Expertenliste.

Die geprüften und freigeschalteten Einträge erscheinen in der Ergebnisübersicht der Energieeffizienz-Expertenliste bei Eingabe der Postleitzahl (PLZ) oder des Nachnamens. Die einzelnen Einträge sind je nach vorhandener Eintragskategorie unterschiedlich gekennzeichnet. Derzeit gibt es folgende Eintragskategorien:

- Vor-Ort-Beratung (BAFA)

# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes



- Energieeffizient Bauen und Sanieren (KfW) – Energetische Fachplanung
- Energieeffizient Bauen und Sanieren (KfW) – Baubegleitung

Die Eintragung nur in eine der beiden Unterkategorien „Energetische Fachplanung“ oder „Baubegleitung“ dient der unverbindlichen Anzeige von Tätigkeitsschwerpunkten. In den KfW-Programmen „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ ist eine getrennte Durchführung der planenden und der umsetzenden Begleitung durch einen Sachverständigen aus der Expertenliste möglich und somit die getrennte Ausstellung der Bestätigungen zum Antrag/nach Durchführung im Kredit bzw. Online-Antrag/Verwendungsnachweis im Zuschuss.

Ist für einen Experten keine externe Beauftragung möglich (z. B. Angestellte von Wohnungsbauunternehmen) oder gewünscht, wird der Eintrag in der Ergebnisliste entsprechend gekennzeichnet und ist nur bei Eingabe des Nachnamens oder Firmennamens auffindbar (nicht in der PLZ-Suche).

Die Koordinierungsstelle behält sich die Einbindung der Energieeffizienz-Expertenliste in andere Internetseiten, die entweder von der Koordinierungsstelle selbst oder von Dritten verantwortet werden, vor. Die Einbindung in eine Internetseite durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Koordinierungsstelle.

## 7 Kooperationen mit Netzwerkpartnern (Kammern, Verbände, Netzwerke) bezüglich des Eintragungsverfahrens für Experten.

Für berufsständige Kammern, Verbände und andere Kooperationspartner/Organisationen (im Folgenden: „Netzwerk“) besteht die Möglichkeit, als sogenannter Netzwerkpartner eine Kooperation einzugehen, die ihren Mitgliedern ein vereinfachtes Verfahren zur Aufnahme in die Expertenliste ermöglicht. Wenn ein Netzwerk sich verpflichtet und nachweist, dass es entsprechend Punkt 2 dieses Regelhefts die erforderlichen Nachweise von Experten erhebt und die Anforderungen an einen Listeneintrag prüft, ist eine Kooperation mit dem Netzwerk hinsichtlich eines vereinfachten Eintragsverfahren für Netzwerkmitglieder als Energieeffizienz-Experte möglich. Die Eintragung der Netzwerkmitglieder in die Expertenliste erfolgt personenbezogen. **Netzwerkmitglieder müssen grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie die anderen Experten, um in die Expertenliste eingetragen zu werden.** Insbesondere ist ein unterzeichneter Antrag des Netzwerkmitglieds bei der Koordinierungsstelle einzureichen.

Anfragen zu einer Kooperation sind direkt an die Koordinierungsstelle zu richten.

In der Regel muss ein Netzwerk folgende **Anforderungen** erfüllen, um als Netzwerkpartner in der Energieeffizienz-Expertenliste aufgeführt zu werden:

- Das Netzwerk hat direkten Kontakt zu seinen Mitgliedern. Das Netzwerk versorgt seine Mitglieder regelmäßig mit Fachinformationen zum Thema Energieeffizienz, um die Kenntnisse und den Wissensstand seiner Mitglieder auszubauen und die Marktakteure zusammenzubringen. Es weist

# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes



seine Mitglieder auf Veranstaltungen zum Themenbereich energieeffizientes Bauen und Sanieren hin und unterstützt den Erfahrungsaustausch. Das Netzwerk organisiert oder beteiligt sich regelmäßig an Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch und zur Verbreitung aktueller Fachinformationen.

- Ziel des Netzwerks ist es insbesondere, den Markt für Energieberatungen sowie energieeffiziente Neubauten und Sanierungen zu aktivieren. Das Netzwerk versorgt die Zielgruppe der Gebäudeeigentümer regelmäßig mit entsprechenden Informationen (z. B. Material, Veranstaltungen, Messen).
- Das Ziel des Netzwerks liegt nicht vorrangig darin, eigene Aufträge für Planungs-, Ingenieur- oder Beratungsleistungen zu akquirieren oder Weiterbildungen anzubieten.
- Der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Netzwerks liegt nicht ausschließlich in der Durchführung von Weiterbildungen. Eine reine Listung von Absolventen gilt nicht als ausreichend.
- Ein Netzwerk muss eine relevante Anzahl an Mitgliedern von in der Regel ab 200 Mitgliedern haben.
- Eine Listung der Mitglieder des Netzwerks muss für Dritte jederzeit öffentlich zugänglich sein.

Die vorgenannte Aufzählung ist nicht abschließend. Über die vertragliche Einbindung eines Netzwerks als Netzwerkpartner in die Expertenliste entscheiden im Zweifelsfall die Träger der Bundesförderprogramme.

Netzwerkpartner, die vertraglich in eine Kooperation zur Eintragung und Verlängerung der Listung eingebunden sind, können sich auf einer separaten Internetseite innerhalb der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes präsentieren, auch mit Angabe ihrer Website (Verlinkung). Eine Mitgliedschaft bei einem Netzwerkpartner kann ferner im persönlichen Profil des gelisteten Experten mit dem jeweiligen Logo des Netzwerkpartners angezeigt werden.

Kündigt ein Netzwerkpartner oder die Koordinierungsstelle die Vereinbarung, bleibt die Listung der über dieses Netzwerk zugelassenen Experten bestehen. Diese werden über die Kündigung informiert und können dann entscheiden, ob sie weiter eingetragen bleiben wollen oder ihrerseits ebenfalls kündigen. Soll der Eintrag bestehen bleiben, hat der Experte ein neues Antragsformular für die Eintragung als Energieeffizienz-Experte für Förderprogramme des Bundes zu unterzeichnen und dieses bei der Koordinierungsstelle einzureichen. Für die Weiterführung der Eintragung müssen bis zum Verlängerungstermin keine weiteren Nachweise vorgelegt werden und werden bis zum Ablauf des Beitragsjahres keine weiteren Gebühren erhoben. Das Eintragungsdatum und der Verlängerungstermin des Experteneintrags bleiben unberührt.

Mitglieder von Kammern, Verbänden und anderen Organisationen, die als Netzwerkpartner in die Listenführung eingebunden sind, können die Details zur Eintragung bei ihrer Organisation erfragen. Eine Liste der Netzwerkpartner ist unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) einsehbar.



## 8 Beitragspflicht.

Für die Abwicklung des Eintragungsverfahrens sowie die Organisation, den Betrieb, die Prüfung und die technische Weiterentwicklung der Liste fällt im Jahr der Eintragung ein Beitrag an. Für die folgenden Jahre wird zur anteiligen Deckung der Kosten für die Listenpflege und die Verlängerung des Listeneintrags ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge wird auf der Internetseite der Koordinierungsstelle bekannt gegeben.

## 9 Auflagen.

### 9.1 Gründe für das Erteilen von Auflagen.

Sofern

- a) der Experte die für eine Verlängerung des Listeneintrags erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig, d.h., drei Monate vor Ablauf des Verlängerungstermins einreicht oder
- b) der Experte sich weigert, an einer vertieften Prüfung der vorgelegten Praxisnachweise mitzuwirken, oder
- c) im Rahmen der vertieften Prüfung erhebliche Mängel an der Leistung des Experten festgestellt werden,

kann die Koordinierungsstelle Auflagen erteilen. Im Fall 9.1. c) bleibt es dem Experten unbenommen, nachzuweisen, dass er die Mängel nicht zu vertreten hat. Erhebliche Mängel sind solche, die die energetischen Aspekte des Bauvorhabens erheblich gefährden.

Die Koordinierungsstelle wird dem Experten unter Mitteilung der Gründe wie auch der geplanten Auflagen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

### 9.2 Mögliche Auflagen.

Mögliche Auflagen sind:

- a) das Vervollständigen der erforderlichen Nachweise für eine Verlängerung innerhalb einer einmaligen Nachfrist
- b) die Teilnahme an weiteren Fortbildungen oder Schulungen
- c) das Einreichen weiterer Praxisnachweise, die einer vertieften Prüfung zugänglich gemacht werden
- d) die Verkürzung des Eintragungszeitraumes auf ein Jahr
- e) die Verpflichtung zur Teilnahme an einer weiteren vertieften Überprüfung

Im Falle der Ziffer 9.1. a) kann nur eine Auflage gemäß 9.2. a) erteilt werden.

Im Falle der Ziffer 9.1. b) können nur Auflagen gemäß 9.2. b) und c) erteilt werden.

Der Experte hat die Erfüllung der Auflagen fristgemäß nachzuweisen.



### **9.3 Beschwerdemöglichkeit.**

Gegen die Entscheidung ist eine Beschwerde möglich. Bis zur Entscheidung durch die Schiedsstelle (siehe Punkt 14) entfalten die Auflagen keine Wirkung.

## **10 Ausblenden des Eintrags.**

### **10.1 Gründe für das Ausblenden.**

Ein Experteneintrag wird ausgeblendet werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) Der Experte hat Auflagen gemäß Punkt 9 nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt.
- b) Die Voraussetzungen für den Listeneintrag oder dessen Verlängerung liegen nicht oder nicht mehr vor.
- c) Ein Missbrauch des Benutzerkontos (vgl. 11.3 a) liegt vor.
- d) Der Experte verletzt sonstige Vertragspflichten oder befindet sich mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht in Verzug.

### **10.2 Folgen des Ausblenden.**

Solange der Eintrag ausgeblendet ist, erscheint er bei der Suche nach Experten in der Energieeffizienz-Expertenliste nicht. Der Experte kann während dieser Zeit bei der KfW im Rahmen der Förderprogramme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ keine Fördervorhaben bestätigen. Die Antragsberechtigung für die Vor-Ort-Beratung bleibt davon unberührt.

Das Ausblenden des Eintrages bleibt ohne Folgen für die Beitragspflicht des Experten.

### **10.3 Rechtliches Gehör und Aufheben des Ausblendens.**

Die Koordinierungsstelle wird dem Experten, außer in dem Fall der Ziffer 10.1 c) in Verbindung mit Ziffer 11.3, unter Mitteilung der Gründe Gelegenheit geben, zu dem bevorstehenden Ausblenden Stellung zu nehmen. Im Fall der Ziffer 10.1 c) in Verbindung mit Ziffer 11.3 wird der Experte sofort ausgeblendet und hat im Nachgang Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Eintrag des Experten wird wieder freigeschaltet, wenn der Experte nachweist, dass die Gründe, die dem Ausblenden zugrunde lagen, nicht mehr vorliegen.

### **10.4 Beschwerdemöglichkeit.**

Gegen die Entscheidung ist eine Beschwerde möglich. Bis zur Entscheidung durch die Schiedsstelle (siehe Punkt 14) wird – außer im Fall der Ziffer 10.1 c) – das Ausblenden aufgehoben.





## 11 Kündigung.

### 11.1 Kündigung durch den Experten.

Der Experte kann das Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von einer Woche zum Ende des Beitragsjahres kündigen. Der Eintrag des Experten kann auf seinen Wunsch schnellstmöglich nach Zugang der Kündigung (in der Regel innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung) ausgeblendet werden.

### 11.2 Ordentliche Kündigung durch die Koordinierungsstelle.

Die Koordinierungsstelle kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn

- a) der Experte der Geltung eines geänderten Regelhefts widerspricht.
- b) der Listeneintrag des Experten über einen Zeitraum von neun Monaten ausgeblendet war.
- c) der Experte sich mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht in Verzug befindet.

Der Experte kann die Kündigung heilen, indem er innerhalb der Kündigungsfrist den Kündigungsgrund beseitigt.

### 11.3 Kündigung aus wichtigem Grund durch die Koordinierungsstelle.

Die Koordinierungsstelle kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Wichtige Gründe sind:

- a) das Benutzerkonto des Experten wurde nachweislich missbraucht, indem insbesondere
  - aa) gewaltverherrlichende, rassistische, pornographische oder sonst gesetzeswidrige Inhalte veröffentlicht wurden,
  - ab) die Zugangsdaten des Experten wurden von Dritten genutzt, insbesondere um Anträge bei der KfW zu stellen,

und der Experte kann nicht nachweisen, dass er den Missbrauch nicht zu vertreten hat. Die missbräuchliche Verwendung des Accounts wird darüber hinaus den Fördermittelgebern mitgeteilt.

- b) der Experte innerhalb der letzten drei Jahre rechtskräftig wegen einschlägiger Straftaten, zum Beispiel Subventionsbetrug, Betrug oder Urkundenfälschung, verurteilt ist.

### 11.4 Abmahnung, Aufforderung zur Abhilfe.

Im Fall der Ziffer 11.3 a) wird die Koordinierungsstelle den Experten zunächst unverzüglich nach Kenntnis vom Vorliegen des Missbrauches ausblenden und unter Fristsetzung zur Abhilfe auffordern oder – sofern der Missbrauch bereits beendet ist – abmahnen.



Eine Aufforderung zur Abhilfe bzw. eine Abmahnung sind entbehrlich, sofern die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist.

## **11.5 Form der Kündigung.**

Jede Kündigung bedarf der Schriftform (auch E-Mail oder Fax). Die Kündigung des Experten ist zu richten an:

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)

Energieeffizienz-Experten-Team

Chausseestraße 128 a

10115 Berlin

Fax: +49 (0)30 72 61 65-799

E-Mail: [info@energie-effizienz-experten.de](mailto:info@energie-effizienz-experten.de).

## **11.6 Auswirkung der Kündigung auf die Beitragspflicht.**

Die Beitragspflicht endet auch bei einer Kündigung erst mit Ablauf des Beitragsjahres.

## **11.7 Beschwerdemöglichkeit.**

Gegen die Kündigung ist eine Beschwerde möglich. Bis zur Entscheidung der Schiedsstelle (siehe Punkt 14) wird bzw. bleibt der Experteneintrag ausgeblendet.

## **12 Wiedereintragung nach Kündigung.**

Der Experte kann nach einer Kündigung die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste erneut beantragen.

Voraussetzung für eine Wiedereintragung des Experten ist, dass er die für die Ersteintragung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Sind bei Antragstellung seit der Ersteintragung oder dem letzten Verlängerungstermin mehr als zwei Jahre verstrichen und liegt das Wirksamwerden der Kündigung weniger als drei Jahre zurück, sind auch die für die Verlängerung des Listeneintrages erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

Im Falle einer Kündigung nach Punkt 11.2 ist die weitere Voraussetzung für die Wiedereintragung des Experten, dass der Kündigungsgrund beseitigt ist.

Im Falle einer Kündigung nach Punkt 11.3 ist die weitere Voraussetzung für die Wiedereintragung des Experten, dass ab Wirksamwerden der Kündigung drei Jahre zurückliegen (Sperrfrist).

Gegen die Entscheidung ist eine Beschwerde möglich. Bis zur Entscheidung der Schiedsstelle (siehe Punkt 14) bleibt die Entscheidung der Koordinierungsstelle bindend.



## **13 Beschwerde.**

Gegen die Entscheidungen der Koordinierungsstelle kann der Experte Beschwerde einlegen, wenn gemäß den obigen Regelungen eine Beschwerde möglich ist. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung schriftlich und begründet bei der Koordinierungsstelle einzureichen. Hilft die Koordinierungsstelle der Beschwerde nicht ab, so kann der Experte innerhalb eines Monats ab Zugang der Antwort der Koordinierungsstelle die Beschwerde – ebenfalls schriftlich und begründet – der Schiedsstelle vorlegen.

## **14 Schiedsstelle.**

Um über Beschwerden, denen von der Koordinierungsstelle nicht abgeholfen wird, zu entscheiden, wird eine Schiedsstelle eingerichtet. Bei einer Untätigkeit der Koordinierungsstelle von mehr als acht Wochen kann der Experte die Schiedsstelle direkt anrufen.

Die Schiedsstelle wird mit Vertretern der Träger der Bundesförderprogramme und der Netzwerkpartner besetzt. Die Koordinierungsstelle nimmt an Sitzungen der Schiedsstelle teil. Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des BMWi.

Die Schiedsstelle trifft bei den ihr vorgetragenen Streitfällen die abschließende Entscheidung. Der Rechtsweg bleibt unbenommen.

## **15 Umgang mit personenbezogenen Unterlagen und Daten.**

Die Koordinierungsstelle erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Unterlagen und Daten des Experten, die im Zusammenhang mit der Eintragung, der Verlängerung der Eintragung oder der vertieften Überprüfung zur Durchführung eben dieser Zwecke angefordert werden. Dazu werden die Daten gegebenenfalls auch an Dienstleister der Koordinierungsstelle weitergegeben, wie zum Beispiel an externe Fachprüfer im Rahmen der vertieften Prüfung. Alle Dienstleister der Koordinierungsstelle werden sorgfältig ausgewählt und sind auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Des Weiteren erhebt, verarbeitet und nutzt die Koordinierungsstelle die personenbezogenen Unterlagen und Daten des Experten, sofern diese erforderlich sind, auch zur Erfüllung von gesetzlichen Bestimmungen, zum Nachweis gegenüber den Fördermittelgebern und bei KfW-geförderten Projekten gemäß dem in Punkt 4.1 dargestellten Verfahren.

Zur Gewährleistung der Fristen für die Neueintragung gemäß Punkt 12 bewahrt die Koordinierungsstelle personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Datum der Ersteintragung, Voraussetzungen für Wiedereintragung) von gekündigten Experten drei Jahre lang auf.

Im Falle einer Anrufung der Schiedsstelle ist die Koordinierungsstelle berechtigt, sämtliche zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen und Daten des Experten an die Schiedsstelle weiterzuleiten.

# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes



## Anlage 1: Kriterienkatalog der Weiterbildung für die Eintragung als Energieeffizienz-Experte für Wohngebäude für die Förderprogramme Vor-Ort-Beratung (BAFA) und „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (KfW).

- Errechneter Stundenumfang für Grundqualifikation – Architekt, Ingenieur<sup>2</sup>: 130 UE pro Modul (1 UE = 45 Min.).
- Grundqualifikation: Andere Berufsgruppe<sup>3</sup>: erhöhter Stundenumfang + 80 UE.
- Staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz benötigen 70 UE für das Modul Beratung, 80 UE für das Modul Planung und Umsetzung, bei beide Module gleichzeitig: 120 UE.
- Abschlussprüfung durch Weiterbildungsträger verpflichtend für alle Expertengruppen bei Abschluss jedes Moduls.

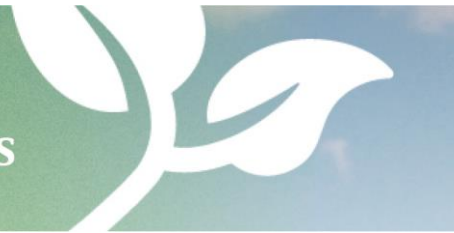
<b>Modul: Beratung</b> Energieberater für das Bundesförderprogramm Vor- Ort-Beratung (BAFA)  <b>130 UE</b>	<b>Modul: Planung und Umsetzung</b> Energetische Fachplaner und Baubegleiter für das Bundesförderprogramm Energieeffizient Bauen und Sanieren (KfW)  <b>130 UE</b>	Hinweis: Bei Belegung beider Module kann der Stundenumfan g reduziert werden  <b>mind. 200 UE</b>
Erweiterung für andere Berufsgruppe <sup>3</sup>  <b>80 UE</b>	Erweiterung für andere Berufsgruppe <sup>3</sup>  <b>80 UE</b>	<b>mind. 80 UE</b>

Überblick: Inhalt der Weiterbildungen	
<b>Block 1:</b>	Rechtliches
<b>Block 2:</b>	Gebäudehülle in Neubau und Bestand
<b>Block 3:</b>	Anlagentechnik und erneuerbare Energien in Neubau und Bestand
<b>Block 4:</b>	Energieausweis, Modernisierungsempfehlungen, Wirtschaftlichkeit
<b>Block 5:</b>	Planung/Baubegleitung

<sup>2</sup> Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnEV

<sup>3</sup> Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 EnEV mit Ausnahme der in Nummer 1 genannten Personen,  
z.B. Handwerker, staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker, Innenarchitekten

# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes



	Erweiterung Grundlagen (für andere Berufsgruppe <sup>3</sup> )	Modul Beratung	Modul Planung und Umsetzung
Block 1: Rechtliches		<b>Anwendung der EnEV in der Praxis</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Inhaltlicher Überblick</li> <li>- Grundbegriffe</li> <li>- Anforderungen bei Neubauten und Bestand</li> <li>- Grundlagen bei der Erstellung von Energieausweisen im Neubau und Bestand</li> <li>- Aspekte des Bestands- und Denkmalschutzes</li> <li>- Praxisbeispiele: Auslegungsfragen des DiBt</li> </ul>	
		<b>Neu<sup>1</sup>: Rechtliche Grundlagen I: EU-Gebäuderichtlinie, EnEG, EnEV, EEWärmeG</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Inhaltlicher Kurzüberblick</li> <li>- EU-Gebäuderichtlinie und ihre nationale Umsetzung in Deutschland</li> <li>- Abhängigkeiten und Zusammenspiel der verschiedenen Verordnungen bzw. Gesetze</li> </ul>	
	Überblick über die energierelevanten Normen und Vorschriften - DIN EN 12831 (Heizlast) - VD 2078 (Kühllast)	<b>Neu<sup>1</sup>: Rechtliche Grundlagen II: Normen, insbesondere DIN V 18599</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Inhaltlicher Kurzüberblick</li> <li>- DIN V 18599 – Energetische Bewertung von Gebäuden</li> <li>- DIN 4108/4701 – Wärmeschutz und Wärmebedarfsberechnung</li> <li>- Zusammenspiel/Verweise EnEV und Normen</li> </ul>	

<sup>1</sup> Hinweis: „Neu“ bedeutet neue Inhalte, die im Leistungskatalog BAFA-Richtlinie vom 25.09.2009 nicht enthalten waren.

<sup>3</sup> Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 EnEV mit Ausnahme der in Nummer 1 genannten Personen, z.B. Handwerker, staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker, Innenarchitekten

# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes



	Erweiterung Grundlagen	Modul Beratung	Modul Planung und Umsetzung
Block 2: Gebäudehülle in Neubau und Bestand	Vertiefung der Grundlagen - Energieeffiziente Gebäude unter Einsatz von erneuerbaren Energien	<b>Grundlagen: Effizienzhaus, solares Bauen, klimagerechter Gebäudeentwurf, Wärmespeichervermögen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisse über energetische Standards bei Neubauten und im Bestand</li> <li>- Anforderungen an energieeffiziente Gebäude</li> <li>- Ausrichtung und Gestaltung von Gebäuden, Praxisbeispiele</li> <li>- Zusammenwirken von Technik und Gebäude</li> </ul>	
	Vertiefung der Grundlagen - Energetische und feuchteschutztechnische Kenngrößen - Bilanzierungsgrenzen, Flächenermittlung	<b>Neu<sup>1</sup>: Energetische Grundlagen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Physikalische Wirkprinzipien und Energiekennwerte</li> <li>- Grundlagen des Wärme- und Feuchteschutzes (Temperaturverlauf in Bauteilen, Glaser-Diagramm, Nutzereinfluss, Wärmebrücken)</li> <li>- Berechnung von U-Werten</li> <li>- Wärmebrücken</li> <li>- Luftdichtheit</li> </ul>	
	Vertiefung der Grundlagen - Materialien zur Wärmedämmung	<b>Wärmedämmstoffe und -systeme im Vergleich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baustoffe, Eigenschaften und Einsatzgebiete, Brandschutz</li> </ul>	

<sup>1</sup> Hinweis: „Neu“ bedeutet neue Inhalte, die im Leistungskatalog BAFA-Richtlinie vom 25.09.2009 nicht enthalten waren.

<sup>3</sup> Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 EnEV mit Ausnahme der in Nummer 1 genannten Personen, z.B. Handwerker, staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker, Innenarchitekten

# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes



	Erweiterung Grundlagen	Modul Beratung	Modul Planung und Umsetzung
Block 2: Gebäudehülle in Neubau und Bestand	Vertiefung der Grundlagen - Fallbeispiele für verschiedene Gebäudearten und energetische Ausstattungsstandards	<b>Außen- und Dachdämmung unter Berücksichtigung des Feuchte-, Schall- und sommerlichen Wärmeschutzes</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzliche Konstruktionen für Wände, Fenster, Dach, Decken, Fußböden</li> <li>- Dämmungsmaßnahmen von Außenbauteilen und Bauteilen zu unbeheizten und teilweise genutzten Räumen in Neubau und Bestand</li> </ul>	
	Vertiefung der Grundlagen - Wärmebrückenarme und luftdichte Details	<b>Schwachstelle Gebäudehülle: Wärmebrücken, Lüftungswärmeverluste</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfassung, Ausweisung, Berechnung und Vermeidung von Schwachstellen (Wärmebrücken und Lüftungswärmeverluste) unter Hinweis auf die Behaglichkeit durch Reduzierung von Zugluft und Fußkälte durch Sanierungsmaßnahmen</li> <li>- Reduzierung energetischer Verluste – Wärmedämmung und Luftdichtheit (Wärmebrücken, Transmissionswärmeverluste, sommerlicher Wärmeschutz etc.) in Neubau und Bestand</li> </ul> (Hinweis: Planung / Ausführung luftdichter Gebäude folgt in Block 5)	

<sup>1</sup> Hinweis: „Neu“ bedeutet neue Inhalte, die im Leistungskatalog BAFA-Richtlinie vom 25.09.2009 nicht enthalten waren.

<sup>3</sup> Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 EnEV mit Ausnahme der in Nummer 1 genannten Personen, z.B. Handwerker, staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker, Innenarchitekten

# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes



	Erweiterung Grundlagen	Modul Beratung	Modul Planung und Umsetzung
Block 2: Gebäudehülle in Neubau und Bestand		<b>Innen- und Kerndämmung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen Innendämmung unter Berücksichtigung der Wärmebrücken, insbesondere der Anschlüsse der Decken, Fußböden und Innenwände an die Außenwände</li> <li>- Beispiele</li> </ul>	<b>Innen- und Kerndämmung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Übersicht der Planungsaufgaben bei Umsetzung einer Innendämmung unter Berücksichtigung der Wärmebrücken, insbesondere der Anschlüsse der Decken, Fußböden und Innenwände an die Außenwände</li> <li>- Feuchteschutztechnische Beurteilung der Planung und Umsetzung</li> <li>- Berücksichtigung von möglichen Wärmebrücken im Bauprozess</li> </ul>
		<b>Grundlagen sommerliche Behaglichkeit / Wärmeschutz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen solare Wärmelast im Sommer</li> <li>- Möglichkeiten zur Vermeidung</li> </ul>	<b>Grundlagen sommerliche Behaglichkeit / Wärmeschutz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beispielrechnung solare Wärmelast im Sommer</li> <li>- Planung und Dimensionierung des sommerlichen Wärmeschutzes</li> <li>- Fachgerechte Umsetzung der Lüftungs- und Verschattungsmöglichkeiten</li> </ul>

<sup>1</sup> Hinweis: „Neu“ bedeutet neue Inhalte, die im Leistungskatalog BAFA-Richtlinie vom 25.09.2009 nicht enthalten waren.

<sup>3</sup> Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 EnEV mit Ausnahme der in Nummer 1 genannten Personen, z.B. Handwerker, staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker, Innenarchitekten



# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes



	Erweiterung Grundlagen	Modul Beratung	Modul Planung und Umsetzung
Block 2: Gebäudehülle in Neubau und Bestand		<p><b>Neu<sup>1</sup>: Detaillierung: Wärmebrücken in Neubau und Bestand, Berechnung von Wärmebrücken</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beispielrechnung Wärmebrücke mit Software und Gleichwertigkeitsnachweis</li> </ul>	<p><b>Neu<sup>1</sup>: Detaillierung: Wärmebrücken in Neubau und Bestand, Berechnung von Wärmebrücken und Gleichwertigkeitsnachweisen, Konstruktionsempfehlungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beispielrechnung Wärmebrücke mit Software und Gleichwertigkeitsnachweis</li> <li>- Wärmebrückenkatalog nach DIN 4108, Beiblatt 2</li> <li>- Praxistipps: Kenntnisse, wie in der Planung und Umsetzung Wärmebrücken minimiert werden können</li> </ul>

<sup>1</sup> Hinweis: „Neu“ bedeutet neue Inhalte, die im Leistungskatalog BAFA-Richtlinie vom 25.09.2009 nicht enthalten waren.

<sup>3</sup> Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 EnEV mit Ausnahme der in Nummer 1 genannten Personen, z.B. Handwerker, staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker, Innenarchitekten

# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes



	Erweiterung Grundlagen	Modul Beratung	Modul Planung und Umsetzung
Block 3: Anlagentechnik und erneuerbare Energien in Neubau und Bestand	Vertiefung der Grundlagen - Energieeffiziente Anlagentechnik unter Berücksichtigung erneuerbarer Energien - Kennwerte	<b>Überblick Heizungstechnik</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Heizungstechnik, mit einem Überblick am Markt befindlicher Wärmeerzeuger (Heizkessel, Wärmepumpen, BHKWs, Brennstoffzellen, Pellets, Solarthermie etc.) mit ihren bevorzugten Einsatzgebieten</li> <li>- Regelungs- und Steuerungstechnik</li> <li>- Abgasentsorgung</li> <li>- Brennstoffversorgung und -lagerung</li> <li>- Wärmeverteilung</li> <li>- Wärmespeicherung und -abgabe (Heizkörper, Fußbodenheizung, Temperierung etc.)</li> <li>- Überschlägige Auslegung: Speicher, BHKWs, Wärmepumpen</li> <li>- Auslegung Heizsystem – Vorgabe der Parameter für Heizungsbauer in Übereinstimmung mit dem Energiebedarf (überschlägige Heizlastberechnung für Kesseldimensionierung), Vergleich der Heizungsalternativen unter Energiesparaspekten und Beratung bei der Wahl des Heizsystems</li> </ul>	
	Vertiefung der Grundlagen - Wärmeübergabe unter energetischen Gesichtspunkten	<b>Schwachstellen Heizungstechnik</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfassung, Ausweisung und Beseitigung von möglichen Schwachstellen bei vorhandenen Heizsystemen</li> </ul>	

<sup>1</sup> Hinweis: „Neu“ bedeutet neue Inhalte, die im Leistungskatalog BAFA-Richtlinie vom 25.09.2009 nicht enthalten waren.

<sup>3</sup> Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 EnEV mit Ausnahme der in Nummer 1 genannten Personen, z.B. Handwerker, staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker, Innenarchitekten

# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes



	Erweiterung Grundlagen	Modul Beratung	Modul Planung und Umsetzung
Block 3: Anlagentechnik und erneuerbare Energien in Neubau und Bestand	Vertiefung der Grundlagen - Energieeffiziente Warmwasserbereitung - Begrifflichkeiten	<b>Überblick Warmwasserbereitung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Warmwasserbereitung, mit einem Überblick der am Markt befindlichen Warmwasserversorgungssysteme inklusive der Speicher mit ihren bevorzugten Einsatzgebieten</li> <li>- Legionellenproblematik</li> <li>- Überschlägige Auslegung thermischer Solaranlagen unter <b>Einsatz von erneuerbaren Energien</b></li> </ul>	
	Vertiefung der Grundlagen - Arten der Lüftung - Kennwerte	<b>Überblick Lüftungsanlagen, Wärmerückgewinnung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arten, Systeme, Auslegungen, Optimierungen</li> <li>- Technische und bauliche Anforderungen</li> <li>- Einsatz von Lüftungsanlagen unter Berücksichtigung verschiedener Wärmerückgewinnungssysteme und Möglichkeiten der thermischen Vorbehandlung (Vorwärmung/Vorkühlung) der Außenluft z. B. mittels einer entsprechenden Luftführung durch das Erdreich (Erdkollektor)</li> <li>- Grundlagen der DIN 1946-6 und Erfordernis von Lüftungskonzepten bei Neubau und Sanierung</li> </ul>	
	Vertiefung der Grundlagen - Begrifflichkeiten	<b>Emissionen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfassung, Berechnung und Ausweisung von Emissionsraten (CO<sub>2</sub>, NO<sub>x</sub>)</li> </ul>	

<sup>1</sup> Hinweis: „Neu“ bedeutet neue Inhalte, die im Leistungskatalog BAFA-Richtlinie vom 25.09.2009 nicht enthalten waren.

<sup>3</sup> Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 EnEV mit Ausnahme der in Nummer 1 genannten Personen, z.B. Handwerker, staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker, Innenarchitekten

# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes



	Erweiterung Grundlagen	Modul Beratung	Modul Planung und Umsetzung
Block 3: Anlagentechnik und erneuerbare Energien in Neubau und Bestand		<p><b>Neu<sup>1</sup>: Regelungstechnik für Heizungs- und Wohnungslüftungsanlagen, Kenntnisse hydraulischer Abgleich, Regelung bei erneuerbaren Energien</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erläuterung hydraulischer Abgleich</li> <li>- Grundlagen Regelung Anlagentechnik, z. B. bei erneuerbaren Energien: thermische Solaranlage im Zusammenspiel mit Warmwasser-Speicher und Kesselanlage</li> </ul>	<p><b>Neu<sup>1</sup>: Regelungstechnik für Heizungs- und Wohnungslüftungsanlagen, Kenntnisse hydraulischer Abgleich, Regelung bei erneuerbaren Energien</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Details zum Zusammenspiel der Anlagentechnik</li> <li>- Erläuterung hydraulischer Abgleich</li> <li>- einfache Dimensionierungen, Berechnung des hydraulischen Abgleichs</li> <li>- Grundlagen Regelung Anlagentechnik, z. B. bei erneuerbaren Energien: thermische Solaranlage im Zusammenspiel mit Warmwasserspeicher und Kesselanlage</li> </ul>
			<p><b>Neu<sup>1</sup>: Bereich Lüftung: Erstellung von Lüftungskonzepten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellung von Lüftungskonzepten gemäß DIN 1946-6 (freie Lüftung, Querlüftung, Schachtlüftung, mechanische Lüftung)</li> <li>- Beispielhafte Erstellung eines Lüftungskonzepts</li> <li>- Verschiedene Lüftungsmöglichkeiten</li> </ul>

<sup>1</sup> Hinweis: „Neu“ bedeutet neue Inhalte, die im Leistungskatalog BAFA-Richtlinie vom 25.09.2009 nicht enthalten waren.

<sup>3</sup> Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 EnEV mit Ausnahme der in Nummer 1 genannten Personen, z.B. Handwerker, staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker, Innenarchitekten

# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes



	Erweiterung Grundlagen	Modul Beratung	Modul Planung und Umsetzung
Block 3: Anlagentechnik und erneuerbare Energien in Neubau und Bestand			<b>Einsatz erneuerbarer Energien</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatz von regenerativen Energien, insbesondere für die Bereiche der Solarenergienutzung sowie der Verfeuerung von fester Biomasse und Biogas für hocheffiziente Gebäude</li> <li>- Auswahlentscheidung für den Einsatz von regenerativen Energien im Neubau und Bestand</li> </ul>
		<b>Neu<sup>1</sup>: Photovoltaik</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatzmöglichkeiten, Einbaumöglichkeiten und Voraussetzungen in Neubau und Bestand</li> <li>- Dimensionierung</li> </ul>	

<sup>1</sup> Hinweis: „Neu“ bedeutet neue Inhalte, die im Leistungskatalog BAFA-Richtlinie vom 25.09.2009 nicht enthalten waren.

<sup>3</sup> Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 EnEV mit Ausnahme der in Nummer 1 genannten Personen, z.B. Handwerker, staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker, Innenarchitekten

# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes



	Erweiterung Grundlagen	Modul Beratung	Modul Planung und Umsetzung
Block 4: Energieausweis, Modernisierungsempfehlungen, Wirtschaftlichkeit		<b>Wirtschaftlichkeit</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berechnungsvarianten zur Wirtschaftlichkeit mit Angaben zur Amortisation und einer auf den Beratungsempfänger (Laien) zugeschnittenen Darstellung zur Rentabilität der einzelnen Maßnahmen</li> <li>- Berechnungsmethoden (Amortisationsrechnung, Annuitäten-/Kapitalwertmethode)</li> <li>- Methoden zur Entscheidungsfindung in Neubau und Bestand</li> </ul>	
		<b>Förderung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Informationsüberblick bezüglich der Fördermöglichkeiten für Maßnahmen zur Reduzierung des Energieeinsatzes</li> </ul>	
		<b>Softwareprogramme für die energetische Bewertung von Wohngebäuden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Informationsüberblick über die am Markt angebotenen Softwareprogramme</li> <li>- Erfahrungswerte beim Einsatz</li> </ul>	
		<b>Neu<sup>1</sup>: Vermittlung geringinvestiver Maßnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefung Optimierung Anlagentechnik durch Steuerung und Regelung</li> <li>- Fugenabdichtung, Lüftungsverhalten und einfache Dämmmaßnahmen</li> </ul>	

<sup>1</sup> Hinweis: „Neu“ bedeutet neue Inhalte, die im Leistungskatalog BAFA-Richtlinie vom 25.09.2009 nicht enthalten waren.

<sup>3</sup> Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 EnEV mit Ausnahme der in Nummer 1 genannten Personen, z.B. Handwerker, staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker, Innenarchitekten

# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes



	Erweiterung Grundlagen	Modul Beratung	Modul Planung und Umsetzung
Block 4: Energieausweis, Modernisierungsempfehlungen, Wirtschaftlichkeit	Vertiefung der Grundlagen - Flächenermittlung	<b>Neu<sup>1</sup>: Ausstellen von Energieausweisen und Erstellen von Modernisierungsempfehlungen, auch im Zusammenhang mit Wirtschaftlichkeit</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erreichbare Energieeinsparungen</li> <li>- Praxistipps, typische Fehler beim Ausstellen von Energieausweisen</li> <li>- Durchführen von Berechnungen nach anerkannten Rechenverfahren</li> <li>- Hinweise zum Erstellen von Modernisierungsempfehlungen (Grundlagen: Schwachstellen Gebäudehülle/ Anlagentechnik)</li> </ul>	<b>Neu<sup>1</sup>: Ausstellen von Energieausweisen und als öffentlich rechtlicher Nachweis nach Neubau und Sanierung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erreichbare Energieeinsparungen</li> <li>- Praxistipps, typische Fehler beim Ausstellen von Energieausweisen</li> <li>- Durchführen von Berechnungen nach anerkannten Rechenverfahren</li> <li>- Praxistipps für die Bilanzierung von KfW-Effizienzhäusern</li> </ul>
		<b>KfW-/ BAFA-förderspezifische Details</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen zu den beiden Bundesförderprogrammen (Antragstellung, Prozesse)</li> </ul>	<b>KfW-förderspezifische Details</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Details zu den KfW-Förderprogrammen: Antragstellung, Prozesse, Dokumentation, Besonderheiten in der Bilanzierung, FAQs</li> </ul>

<sup>1</sup> Hinweis: „Neu“ bedeutet neue Inhalte, die im Leistungskatalog BAFA-Richtlinie vom 25.09.2009 nicht enthalten waren.

<sup>3</sup> Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 EnEV mit Ausnahme der in Nummer 1 genannten Personen, z.B. Handwerker, staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker, Innenarchitekten

# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes



	Erweiterung Grundlagen	Modul Beratung	Modul Planung und Umsetzung
Block 4: Energieausweis, Modernisierungsempfehlungen, Wirtschaftlichkeit		<b>Projektbericht (Energieberatungsbericht)</b> Ausarbeitung eines beispielhaften Energieberatungsberichts, wobei das Ergebnis den Mindestanforderungen an eine Vor-Ort-Beratung nach den Richtlinien entsprechen muss	<b>Projektbericht Planung / Baubegleitungsdocumentation eines KfW-Effizienzhauses</b> Ausarbeiten einer (Teil-Planung/ Baustellen-dokumentation, wobei das Ergebnis den Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus entsprechen muss
		<b>Neu<sup>1</sup>: Vermittlung von Beratungskompetenzen</b> Beratungskompetenzen und Darstellungsmöglichkeiten fachlicher Zusammenhänge in Berichten (Musterbericht), PPT-Präsentationen, Kundengesprächen	
		<b>Neu<sup>1</sup>: Bedarfs-Verbrauchs-Abgleich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einfache Plausibilitätschecks (Faustformeln)</li> <li>- Einschätzung der Berechnungsergebnisse im Vergleich zum Energieverbrauch</li> <li>- Abgleich ggf. Wirtschaftlichkeit z. B. gem. DIN V 18599, Beiblatt 1</li> </ul>	

<sup>1</sup> Hinweis: „Neu“ bedeutet neue Inhalte, die im Leistungskatalog BAFA-Richtlinie vom 25.09.2009 nicht enthalten waren.

<sup>3</sup> Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 EnEV mit Ausnahme der in Nummer 1 genannten Personen, z.B. Handwerker, staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker, Innenarchitekten



# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes



	Erweiterung Grundlagen	Modul Beratung	Modul Planung und Umsetzung
Block 4: Energieausweis, Modernisierungsempfehlungen, Wirtschaftlichkeit		<p><b>Neu<sup>1</sup>: Anwendung der DIN V 18599 mit Software, Abgrenzung DIN V 18599 und DIN 4108/4701</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterschiede in der Berechnung</li> <li>- Durchführung beider Berechnungsverfahren mittels Software-Eingabe für Energieausweis-Beispiel</li> </ul>	<p><b>Neu<sup>1</sup>: Anwendung der DIN V 18599 mit Software, Abgrenzung DIN V 18599 und DIN 4108/4701</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterschiede in der Berechnung</li> <li>- Einflüsse auf die Planung von Effizienzhäusern</li> <li>- Durchführung beider Berechnungsverfahren mittels Software-Eingabe für Beispiel</li> </ul>
Block 5: Planung/Baubegleitung			<p><b>Planung / Ausführung luftdichter Gebäude</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen luftdichter Gebäude</li> <li>- Konstruktionsempfehlungen, Vorstellung geeigneter luftdichter Bauteilanschlüsse</li> <li>- Einschätzung von Undichtheiten, ihre Vermeidung und Behebung in Neubau und Bestand</li> </ul>

<sup>1</sup> Hinweis: „Neu“ bedeutet neue Inhalte, die im Leistungskatalog BAFA-Richtlinie vom 25.09.2009 nicht enthalten waren.

<sup>3</sup> Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 EnEV mit Ausnahme der in Nummer 1 genannten Personen, z.B. Handwerker, staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker, Innenarchitekten

# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes



	Erweiterung Grundlagen	Modul Beratung	Modul Planung und Umsetzung
Block 5: Planung/Baubegleitung			<b>Ausschreibung und Vergabe</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wichtige Inhalte von Ausschreibungstexten für hocheffiziente Neubauten und Sanierungen</li> <li>- Angebotsauswertung (technische und wirtschaftliche Bewertung der Angebote) / Preisspiegel</li> <li>- Hinweise bei Erstellung des Bauzeitenplans</li> </ul>
			<b>Baubegleitung / Qualitätssicherung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewerke: Schnittstellenproblematik</li> <li>- Kontrolle der Luftdichtheit</li> <li>- Kontrolle der Wärmebrückenfreiheit auf der Baustelle gemäß Planung</li> <li>- Kontrolle der Ausführung Gebäudehülle und Anlagentechnik gemäß Planung</li> <li>- Qualitätssicherungsmaßnahmen und -termine im Bauablauf</li> </ul>

<sup>1</sup> Hinweis: „Neu“ bedeutet neue Inhalte, die im Leistungskatalog BAFA-Richtlinie vom 25.09.2009 nicht enthalten waren.

<sup>3</sup> Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 EnEV mit Ausnahme der in Nummer 1 genannten Personen, z.B. Handwerker, staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker, Innenarchitekten

# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes



	Erweiterg. Grundlagen	Modul Beratung	Modul Planung und Umsetzung
Block 5: Planung/Baubegleitung			<p><b>Neu<sup>1</sup>: Detaillierung Baubegleitung Neubau, Sanierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ablauf und Inhalt einer qualifizierten Baubegleitung, Herangehensweise, relevante Vor-Ort-Termine</li> <li>- Tipps zur Prüfung der Detailplanung / Ausführungsplanung Anschlussdetails/Wärmebrücken/Luftdichtigkeit sowie zur Prüfung von Fachplanungen (z. B. Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung)</li> <li>- Anleitung zur Prüfung der Ausschreibungsunterlagen für Neubau und Sanierung (WLG, Dämmstärke)</li> <li>- Hilfestellungen zur Einweisungsbegleitung der Nutzer in neue Heizungstechnik, ggf. unter Einbindung erneuerbarer Energien; Überprüfung der Anlageneinstellung</li> <li>- Tipps zur Prüfung und Erstellung von Dokumentationsunterlagen (Hülle und Anlagentechnik) zum Gebäude nach Neubau und Sanierung , Anlage eines Hausbuchs</li> </ul>

<sup>1</sup> Hinweis: „Neu“ bedeutet neue Inhalte, die im Leistungskatalog BAFA-Richtlinie vom 25.09.2009 nicht enthalten waren.

<sup>3</sup> Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 EnEV mit Ausnahme der in Nummer 1 genannten Personen, z.B. Handwerker, staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker, Innenarchitekten

# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes



	Erweiterg. Grundlagen	Modul Beratung	Modul Planung und Umsetzung
Block 5: Planung/Baubegleitung			- Tipps zum Monitoring des Energieverbrauchs, Nutzerinformation/-betreuung
			<b>Neu<sup>1</sup>: Instrumente zur Qualitätssicherung: Grundlagen, Anwendung Thermografie und Luftdichtheitstest</b>  - Grundlagen von Thermografie und Luftdichtheitstest
		<b>Neu<sup>1</sup>: Elektrotechnik/Beleuchtung</b>  - Energieeffiziente Beleuchtung - Nutzung natürlicher Belichtung, Lichtlenkung - Energieeffizienz bei typischen Verbrauchern im Haushalt - Gebäudesystemtechnik	
<b>Gesamt</b>	<b>80 UE</b>	<b>130 UE</b>	<b>130 UE</b>

<sup>1</sup> Hinweis: „Neu“ bedeutet neue Inhalte, die im Leistungskatalog BAFA-Richtlinie vom 25.09.2009 nicht enthalten waren.

<sup>3</sup> Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 EnEV mit Ausnahme der in Nummer 1 genannten Personen, z.B. Handwerker, staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker, Innenarchitekten

# Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes



## **Anlage 2: Fortbildungskatalog für die Verlängerung der Eintragung als Energieeffizienz-Experte für Wohngebäude für die Förderprogramme Vor-Ort-Beratung (BAFA) und „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (KfW).**

### **Themen des Fortbildungskatalogs:**

Die folgenden Themen sind Bestandteil des Fortbildungskatalogs und können im Rahmen der 16-Unterrichtseinheiten-Fortbildung angerechnet werden:

- Inhalte der Weiterbildungen Modul Beratung und Modul Planung und Umsetzung laut Anlage 1
- Zusätzlich sind folgende Themen Bestandteil des Fortbildungskatalogs:

<b>Thema</b>	<b>Inhalte</b>
Innovative Haustechnikkonzepte	Systeme mit einer Anlagenaufwandzahl unter 1; rein elektrische Konzepte wie Photovoltaik mit Wärmepumpe; Hausautomation im Bereich Heizungs-/ Lüftungstechnik (Smart Home), Raumtemperaturregelung, Lüftungssteuerung, Zähleraufschaltung (Smart Meter)  Bauteilaktivierung mittels erneuerbarer Energien
Passive Gebäudeoptimierung	Latentwärmespeicher
Schadensbilder bei WDVS und Lösungen	Differenzierte Darstellung der Probleme und ihrer tatsächlichen Bedeutung in der Praxis sowie erforderlicher und möglicher Lösungen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Brandverhalten</li><li>- Algen- und Schimmelbefall</li><li>- Spechtschäden</li></ul>